



Betriebs- und Kostenordnung des RC Fischbach e.V. (Fassung: Stand: 14. Juli 2026)

A. Allgemeines

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Reitanlage gehören Stallungen, Hof und Wege, Reithalle, Außenreitplätze, Roundpen, Parkplatz, Weiden, Paddocks und Koppeln.
 2. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
 3. Die ethischen Grundsätze der FN sind für alle Nutzer dieser Anlage bindend. Pferdebesitzer müssen bitte auch diejenigen, die das Pferd betreuen (Reitbeteiligungen) bezüglich Betriebs-, Stall- und Kostenordnung informieren. Sie sind grundsätzlich für deren Verhalten mitverantwortlich.
 4. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattel- und Futterkammern und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
 5. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer gestattet.
 6. In allen Stallgebäuden, Reitplätzen und Lagerstätten von brennbarem Material ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer verboten. Zigarettenstummel müssen im Müll entsorgt werden.
 7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.
 8. Die Paddocks und Weiden werden ausschließlich vom Betrieb/Vorstand entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse freigegeben. Der Betrieb/Vorstand behält sich vor, diese z. B. bei Dauerregen zu sperren bzw. die Weidezeit nach Bedarf zu kürzen.
 9. Parken auf dem Hof/Gelände ist nur kurzzeitig erlaubt. (Stallnutzung) Eine längere Parkdauer (> 1Tag) muss mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt sein.
- Hunde müssen auf der gesamten Reitanlage im Einwirkungsbereich und Sichtkontakt des Hundeführers sein. Hundekot ist vom Hundebesitzer sofort zu entfernen. Das Buddeln von Löchern ist vom Hundeführer zu unterbinden, eventuell entstandene Löcher müssen vom Hundeführer sofort geschlossen werden. Jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine Hundehalterhaftpflicht-Versicherung haben.
10. Anträge, insbesondere Investitionsanträge, sind an den Vorstand zu richten.
 11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.



B. Anlagen- und Reitplatznutzung

1. Auf allen Reitplätzen der Anlage gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Jeder Nutzer muss sich über diese eingehend informieren. (Reitordnung RCF)
2. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß den Betriebszeiten zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang/TimeTree oder/und in den entsprechenden WhatsApp-Gruppen bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, im Wochenplan (TimeTree) bestimmte Zeiten für die Reithalle anzumelden. Die Anmeldung dient zur Information anderer Mitreiter und bittet um Rücksichtnahme derer. Es besteht hierdurch jedoch nicht das Alleinnutzungsrecht der Reithalle.
3. In den jeweiligen Stallgassen, auf den Putzplätzen und Wegen ist auch von den Mitgliedern für Ordnung zu sorgen, d. h. Pferdeäpfel usw. sind unverzüglich aufzufegen und in die entsprechenden Karren zu entsorgen. Die Putzplätze sind grundsätzlich nach Benutzung zu fegen. Putzkisten und andere Dinge werden nach der Benutzung weggeräumt. Auf keinen Fall dürfen Glasbehälter jeglicher Form auf der Anlage stehen oder liegen gelassen werden. Geschirr bitte nach Gebrauch selbst abspülen und wieder aufräumen.
4. Vorrang haben in der Halle, wenn nicht anders laut Wochenplan geregelt, zuerst der Reitende dann der Longierende und zuletzt der, der sein Pferd laufen lassen/führen möchte.
5. Longieren in der Reithalle, dem Dressurviereck und auf dem Springplatz ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und die anwesenden Reiter einverstanden sind. Bei zulässigen Bodenverhältnissen auf den Außenplätzen ist das Longieren in der Halle untersagt.
6. Laufenlassen der Pferde in der Reithalle erfolgt ausschließlich unter Aufsicht. Für auftretende Schäden haftet der Pferdebesitzer. Die Benutzung der Hindernisse steht jedem Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die er oder das von ihm trainierte Pferd verursacht. Schäden sind sofort zu melden. Jeder Benutzer stellt die Sachen ordnungsgemäß und sauber dahin zurück, woher er sie geholt hat.
7. Pferdeäpfel sind nach der Arbeit mit dem Pferd von den Reitplätzen, von der Reithalle, und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen.
8. Eventuell entstandene Löcher und grobe Unebenheiten, müssen nach Benutzung geebnet werden. Alle Reiter müssen bitte den Hufschlag nach dem Benutzen der Reithalle wieder gerade ziehen. Die Hufe der Pferde sind beim Verlassen der Reithalle auszukratzen und der Sand ist vom Reiter in die Halle zurückzukehren.
9. Das Bewässern und Planen der Plätze ist nur autorisierten Personen erlaubt.
10. Anlagennutzung: Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können die Vereinsanlagen nach Genehmigung und lt. Kostenordnung nutzen. Eine häufige Anlagennutzung setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.



C. Mitgliedschaft

Im RC Fischbach e.V. sind alle Mitglieder ganz herzlich willkommen. Ganz gleich, ob Sie sich aktiv dem Reitsport widmen, oder den Verein passiv unterstützen möchten. Wir freuen uns, mit Ihnen unsere Pferdesportbegeisterung teilen zu dürfen.

1. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das die Anlage des Vereins regelmäßig für den Pferdesport nutzt. Aktive Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag und ggfs. Umlagen. Des Weiteren ist das aktive Mitglied verpflichtet, jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Das aktive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied ist, wer nicht regelmäßig den Pferdesport auf der Vereinsanlage aktiv ausübt. Von einer gelegentlichen Nutzung wird bei bis zu 5 Tagen im Jahr ausgegangen. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Sie sind von Umlagen Zahlungen und Arbeitsdiensten befreit. Das passive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Wechsel von passivem zu aktivem Mitgliedsstatus ist jederzeit möglich. Bei unterjährigem Wechsel von passiv auf aktiv werden Arbeitsdienststunden ab dem Monat der Aktivmeldung anteilig berechnet. Ein Wechsel von aktivem zu passivem Mitgliedsstatus ist nur zum Jahresende möglich. Der gewünschte Statuswechsel muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

D. Aufgaben der Mitglieder

Der Betrieb unserer gesamten Reitanlage und sämtliche Geschäfte des Reitvereins werden in ehrenamtlicher Arbeit geführt. Da es bei uns keinen Eigentümer gibt, der als Betreiber seine Zeit und Kapital in seine selbstständige Erwerbstätigkeit investiert, leistet jedes Mitglied seinen Beitrag nicht nur in finanzieller Art, sondern ist auch herzlich eingeladen, einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zu übernehmen.

E. Arbeits- und weitere Dienste

1. Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres verpflichtet, Arbeitsdienst in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen, und zwar:

- 10 gewöhnliche Arbeitsstunden zu festgelegten Terminen **und**
- 5 Arbeitsstunden zu Vereinsveranstaltungen (Turnier, Reiterfest, etc.)

Falls ein Vereinsmitglied mehrere Boxen mietet, multipliziert sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden entsprechend.

Wer an den festgelegten Terminen für Arbeitsdienste verhindert ist, kann sich auf Nachfrage beim Vorstand bestimmte Arbeiten zur freien Zeiteinteilung zuteilen lassen, die als Arbeitsstunden angerechnet werden können. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden hat das Vereinsmitglied am Ende des Kalenderjahres eine Ersatzzahlung lt. jeweils gültiger Kostenordnung zu zahlen. Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist bei festgelegten Arbeitsdienstterminen und bei Veranstaltungen durch Eintrag in Anwesenheitslisten erforderlich. Arbeitsstunden in freier Zeiteinteilung werden vom Vorstand schriftlich festgehalten.

2. Koppeldienst

Einsteller von Privatpferden sind verpflichtet, Paddock ihres Pferdes mindestens zweimal wöchentlich abzumisten.



F. Kommunikation

Im persönlichen Gespräch lässt sich Vieles schnell und unmissverständlich klären. Bei annähernd einhundert Vereinsmitgliedern, die alle auch ein „echtes“ Leben außerhalb des Stalls haben, ist dies jedoch oftmals zeitlich nicht möglich. Um trotzdem „im Gespräch zu bleiben“ und aufkommenden Unklarheiten vorzubeugen, gibt es bei uns im Verein verschiedene Alternativen:

Regelmäßige **Stallversammlungen**, **Gelber Briefkasten** etc.

Bitte wendet Euch an ein Vorstandsmitglied, wenn Ihr findet, dass es mal wieder Zeit für eine Versammlung wäre. Am „Whiteboard“ finden sich wichtige aktuelle Informationen zum Vereinsgeschehen.

Per E-Mail ist der Vorstand jederzeit erreichbar unter: **vorstand@rc-fischbach.de**.

Zu verschiedensten Bereichen gibt es **WhatsApp-Gruppen**, wie z.B. Einsteller, Jugendgruppe etc. Hier sollte sich jedes Mitglied an die entsprechenden Ansprechpartner wenden, um in die Gruppen aufgenommen zu werden.

Und nicht zuletzt: habt bitte Verständnis dafür, dass auch die Mitglieder des Vorstands im Stall ihre Freizeit genießen und ihrem Hobby Pferd nachgehen möchten. Deshalb bitten wir darum, einige Zeiten zu beachten, in denen die Vorstandsmitglieder nicht für „Vorstandsthemen“ ansprechbar sein möchten. Dies sind vor allem Zeiten, in denen wir uns selber mit dem Pferd beschäftigen oder am Unterricht teilnehmen oder Unterricht erteilen.

G. Einstellbetrieb

Der Verein überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein gesonderter Einstellungsvertrag abzuschließen. Für die Anmietung von Boxen ist eine Vereinsmitgliedschaft zwingend erforderlich. Diese endet nicht automatisch mit der Kündigung des Einstellervertrages sondern muss separat gemäß Vereinssatzung erklärt werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist auch für Reitbeteiligungen erforderlich. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen. Pferdebesitzer müssen dem Verein eine Kopie des Pferdepasses zur Verfügung stellen.

Die Benutzung der Koppeln erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden an Koppel oder Umzäunung sollten bitte sofort gemeldet werden. Die Kosten für die Koppelnutzung werden jährlich berechnet.

Diese Betriebs- und Kostenordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird ergänzt durch einen Anhang und durch die gültige Stallordnung des Vereins. Betriebs-, Kosten- und Stallordnung des Vereins werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert.

Nürnberg, im Juli 2026
Der Vorstand RC Fischbach e. V.
gez.
Katharina Bollig, 1. Vorstand